06.04 · ENTWURF – VORBEHALTLICH DER GENEHMIGUNG DURCH DEN INSOLVENZVERWALTER

Information über die Auswirkungen des Verkaufs auf Belastungen – Art. 313 PU

Rechtliche Wirkungen eines Verkaufs im Insolvenzverfahren. Stand der Informationen: 10. Oktober 2026.

- Ein Verkauf im Insolvenzverfahren hat die Wirkungen eines Vollstreckungsverkaufs (Art. 313 Abs. 1 des Insolvenzrechts).
- Gemäß Art. 313 Abs. 2 des Insolvenzrechts (PU) erlöschen mit Abschluss des Kaufvertrags die das Grundstück belastenden Rechte und persönlichen Ansprüche, die im Grundbuch eingetragen oder dem Insolvenzverwalter innerhalb der Frist nach Art. 51 PU angemeldet wurden; der Berechtigte wird aus dem Kaufpreis befriedigt.
- Die Löschung der Rechte aus den Grundbüchern erfolgt nach den in Art. 313 Abs. 2 PU festgelegten Regeln (u. a. nach Rechtskraft des Verteilungsplans; Hypotheken – auf Grundlage des Kaufvertrags).
- Nach Art. 313 Abs. 3 PU bleiben u. a. die Notwegerechts-Dienstbarkeit und die Übertragungsdienstbarkeit (służebność przesyłu) bestehen.
- Die Vorschriften gelten entsprechend für das Erbbaurecht/ewige Nutzungsrecht (Art. 313 Abs. 5).
- Beim Insolvenzverwalter sind keine Anmeldungen von Ansprüchen in Bezug auf das Grundstück eingegangen.

Weitere Ausnahmen (Art. 313 Abs. 3)

- Bestehen bleiben auch die Dienstbarkeit im Zusammenhang mit dem Überbau über die Grundstücksgrenze beim Bau sowie – in den im Gesetz bestimmten Fällen – der Nießbrauch und die Rechte des Leibrentners (deren Wert kann auf den Kaufpreis angerechnet werden).

HINWEIS

Dieses Dokument dient nur der Information und ist keine Rechtsberatung; verbindlich sind das Gesetz, die Ausschreibungsbedingungen und der Kaufvertrag. Aktueller Grundbuchstand – Dok. 02.01 und 02.02.

Quellen und Informationsstand

- Informationsbroschüre zum Verkauf (Ausgabe vom 8. Oktober 2026), S. 10.
- Art. 313 des polnischen Insolvenzrechts.

Nur zur Information – kein Angebot im Sinne von Art. 66 §1 des polnischen Zivilgesetzbuchs. Maßgeblich sind die Ausschreibungsbedingungen. Bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen ist die polnische Fassung maßgeblich.